



MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT

2263 Dürnkrot , Schloßplatz 1

Tel.: 02538/80562 Fax: -22

gemeinde@duernkrut.gv.at

Beilage „D“

Dürnkrot,

Auf der Grundlage des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 i.d.d.g.F. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrot mit Beschluss vom 6. Mai 2020 wie folgt verordnet:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Dürnkrot über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

§ 1 Vizebürgermeister

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 45 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2 Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebühren monatlich 25 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3 Ortsvorsteher

Die monatliche Entschädigung des Ortsvorstehers beträgt 15 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4 Ausschussvorsitzende

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebühren monatlich 10 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5 Mitglieder des Gemeinderates

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebühren monatlich 5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Hat ein Gemeindeorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach dieser Verordnung, so gebührt ihm nur der jeweils höchste Betrag.

Diese Verordnung tritt mit 1.6.2020 in Kraft.

angeschlagen:

abgenommen:

Der Bürgermeister

(Herbert Bauch)